



ERBSCHAFTSTEUERREDUKTION DURCH POOLVEREINBARUNGEN



Dr. Wolf-Henrik Friedrich ist Partner bei RITTERSHAUS Rechtsanwälte, Frankfurt, Mannheim und München. Er berät insbesondere Inhaber mittelständischer Unternehmen bei der Nachlassplanung, der Unternehmensnachfolge sowie in erbrechtlichen Auseinandersetzungen.

Die zu Beginn des Jahres 2009 in Kraft getretene Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts, die im Dezember bereits erste Korrekturen durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz erfahren hat, revolutioniert auch die Planung und Ausgestaltung der Unternehmensnachfolge. Dabei kommt der Vermeidung oder zumindest Geringhaltung von steuerschädlichem „Verwaltungsvermögen“ durch den Abschluss von Poolverträgen ganz wesentliche Bedeutung zu. Dr. Wolf-Henrik Friedrich von RITTERSHAUS Rechtsanwälte durchleuchtet im Folgenden die Änderungen, durch die Reform.

DIE PRIVILEGIERUNG VON BETRIEBS- VERMÖGEN

Nach neuem Recht ist Betriebsvermögen, unabhängig von der Rechtsform, in dem dieses gehalten wird, nach dem Verkehrswert zu bemessen. Dies führt zu einer drastischen Erhöhung der bislang

geltenden Wertansätze der Unternehmen. Den signifikant höheren Wertansätzen stehen – im Grundsatz – erhebliche Verschonungsabschlüsse beim Steuerwert des Unternehmens gegenüber, nämlich entweder in Höhe von 85%, sofern der Erwerber das Betriebsvermögen

fünf Jahre behält und die Lohnsumme am Ende der fünf Jahre 400% der Ausgangslohnsumme (dies ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung) beträgt und das Betriebsvermögen nicht zu mehr als 50% aus „Verwaltungsvermögen“ besteht. Al-

© RITTERSHAUS Rechtsanwälte



ternativ hierzu besteht der Verschonungsabschlag sogar in Höhe von 100%, wenn der Erwerber das Betriebsvermögen sieben Jahre hält, die Lohnsumme nach Ablauf der zehn Jahre 700% beträgt und das Betriebsvermögen nicht mehr als 10% aus Verwaltungsvermögen besteht.

VERWALTUNGSVERMÖGEN UND POOLVEREINBARUNG

Eine der großen Hürden bei der Gestaltung einer steuergünstigen Unternehmensnachfolge stellt jedoch der „Verwaltungsvermögenstest“ dar, mit dem ermittelt wird, in welchem Umfang das Betriebsvermögen aus steuerschädlichem „Verwaltungsvermögen“, also Vermögen, das nicht primär den betrieblichen Zwecken zu dienen bestimmt ist, besteht. Hierunter fallen unter anderem Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von nur 25% und weniger. Um in den Genuss der anfangs dargestellten Verschonungsregelung zu kommen, gilt es für den Erblasser oder Schenker einer von ihm unmittelbar gehaltene Beteiligungen an Unternehmen, entweder nur Beteiligungen an Personengesellschaften zu halten, bei denen keine Mindestbeteiligungsquote erforderlich ist, oder seinen Anteil an der Kapitalgesellschaft auf über 25 % zu erhöhen. Letzteres kann er versuchen, über Zukäufe zu erreichen. Dieser Weg wird aber häufig versperrt sein. Dann bleibt ihm nur die Möglichkeit, mit anderen Gesellschaftern eine den Voraussetzungen des § 13b Abs. (1) Nr. 3 Satz 2 ErbStG genügende Poolvereinbarung zu treffen.

VORAUSSETZUNGEN DES POOLING UND NOTWENDIGER INHALT DER POOLVEREINBARUNG

Der Erblasser oder Schenker muss unmittelbar an einer deutschen Kapitalgesellschaft oder an einer dieser vergleichbaren Gesellschaft der EU / des EWR beteiligt sein; eine Beteiligung über eine zwischengeschaltete Kapital- oder (vermögensverwaltende) Personengesellschaft genügt nicht. Des Weiteren müssen die zusammengerechneten Beteiligungen der Vertragspartner der Poolvereinbarung die 25%-Grenze überschreiten. Sodann haben sich Erblasser oder Schen-

ker und die weiteren Gesellschafter in einer von ihnen – vorzugsweise schriftlich – abzuschließenden Poolvereinbarung untereinander zu verpflichten, über ihre jeweiligen Anteile an der Kapitalgesellschaft nur **einheitlich zu verfügen** oder diese ausschließlich auf andere, derselben Vereinbarung unterliegende Mitgesellschafter zu übertragen. Schließlich müssen sich die Betroffenen verpflichten, das **Stimmrecht** gegenüber nicht durch die Poolvereinbarung gebundenen Gesellschaftern nur **einheitlich auszuüben**. Eine Mindestdauer ist für Poolvereinbarungen nicht vorgesehen; um aber den gewünschten steuerlichen Effekt herbeizuführen und eine Nachversteuerung zu vermeiden, sollte die Vereinbarung Regelungen dahingehend treffen, dass das ordentliche Kündigungsrecht für die Dauer einer noch laufenden Behaltensfrist (fünf oder sieben Jahre) ausgeschlossen ist.

Einheitliche Verfügung oder Übertragung auf andere Poolmitglieder

Der Abschluss von Poolvereinbarungen erscheint daher auf den ersten Blick als Königsweg. Jedoch hat sich bereits jetzt herausgestellt, dass die neue Regelung wirkliche Rechtssicherheit nicht zu vermitteln vermag, da der reformierte Gesetzestext stark auslegungsbedürftig ist. Dies gilt zunächst im Hinblick auf die exakte Bedeutung des Begriffs der „**einheitlichen Verfügung**“. Es ist durchaus vertretbar anzunehmen, dass nur die (lebenszeitige oder letztwillige) Übertragung der Anteile hiervon erfasst ist, nicht aber deren Verpfändung, ein Zuwendungsnießbrauch oder die Übertragung der Anteile unter Nießbrauchsvorbehalt. Da jedoch noch nicht absehbar ist, wohin die Praxis der Finanzämter sowie die zukünftigen finanzgerichtlichen Entscheidungen führen, sollten die vorgenannten Rechtsakte sämtlich von den Beschränkungen der Poolvereinbarung erfasst werden. Ebenso ist nicht eindeutig, wie die Einheitlichkeit der Verfügung auszulegen sein wird. Der Wortlaut lässt jedenfalls offen, ob hierunter eine **gleiche** oder aber nur eine **gleichartige** Verfügung fällt. Die Annahme einer gleichen Verfügung hätte zur Folge, dass alle Poolmitglieder ihre Anteile auf ein und dieselbe Person übertragen müssten. Dem Sinn

und Zweck der Regelung dürfte vielmehr alleine dadurch zutreffend Rechnung getragen werden, dass die Poolmitglieder nur nach einheitlichen Grundsätzen über die gepoolten Anteile verfügen können, etwa des Inhalts, dass die Anteile nur an Abkömmlinge übertragen werden können.

Im Hinblick auf den alternativ zu vereinbarenden Inhalt der Poolvereinbarung, die Anteile nur auf andere Poolmitglieder übertragen zu können, wird zu beobachten sein, ob die Finanzverwaltung for-

Nach neuem Recht ist Betriebsvermögen, unabhängig von der Rechtsform, in dem dieses gehalten wird, nach dem Verkehrswert zu bemessen.

dert, dass der Erwerber vor der Übertragung des Anteils bereits Mitglied der Poolvereinbarung gewesen ist oder es ausreicht, wenn er ihr gleichzeitig mit der Anteilsübertragung beitrifft.

Einheitliche Stimmrechtsausübung

Das Gesetz macht zur Ausgestaltung der einheitlichen Stimmrechtsausübung keine Vorgaben. Es empfiehlt sich die vertragliche Fixierung eines verpflichtenden einheitlichen Abstimmungsverhaltens auf der Grundlage eines vorgeschalteten Beschlusses unter den Poolmitgliedern. Die Vereinheitlichung der Stimmrechtsausübung kann aber auch auf andere Weise sichergestellt werden, beispielsweise durch die Bestimmung eines Sprechers der Poolmitglieder oder eines Aufsichts- und Leitungsgremiums, durch den Verzicht einzelner Anteilseigner auf ihr Stimmrecht oder durch die Ausgabe stimmrechtsloser Anteile.

FAZIT

Trotz derzeit noch verbleibender Unsicherheiten in Einzelfragen ist der vorausschauende Unternehmer gut beraten, Poolvereinbarungen zur Reduzierung seines Verwaltungsvermögens zu treffen, um sich in der Diskussion mit dem Finanzamt die entsprechenden Spielräume offen zu halten.

Dr. Wolf-Henrik Friedrich /

RITTERSHAUS Rechtsanwälte ■